

## Besuchsregeln

### 1. Generell gilt:

- a. Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot)
- b. Grundsätzliche gründliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- c. Bevor ein Besucher die Einrichtung betritt wird ein Kurzscreening auf Erkältungssymptome, incl. Temperaturmessung (max. 37,8 Grad C), durchgeführt. Wird das Kurzscreening verweigert oder sind Erkältungssymptome vorhanden, ist kein Zutritt in die Einrichtung möglich.
- d. Bevor ein Besucher die Einrichtung betritt muss ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden, ansonsten ist der Zutritt zu verweigern. Alternativ gilt der Nachweis über einen negativen Test, nicht älter als 48 Stunden (2 Tage). Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethische Gründen nicht durchgeführt werden kann entscheidet die Einrichtungsleitung. Bei einem positiven Coronaschnelltest ist der Zutritt zu verweigern. Für geimpfte<sup>\*1</sup> und genesene<sup>\*2</sup> Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.
- e. Kinder bis zum Schuleintritt benötigen keinen Schnelltest, Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis benötigen keinen Schnelltest
- f. Besucherinnen und Besucher müssen im öffentlichen Innenbereich mindestens eine medizinische Maske tragen, wenn ein direkter Kontakt mit nicht vollständig geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht ausgeschlossen werden kann
- g. Besucherinnen und Besucher müssen im Außenbereich/Garten nur im Kontakt unter 1,5 m zu einer nicht geimpften oder genesenen Person mindestens eine medizinische Maske tragen.
- h. Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht im Innen- und Außenbereich.
- i. Selbsterklärung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Bei Bedarf werden Sie an die zuständige Behörde übermittelt.
- j. Die Besuchsdaten werden im Besuchsregister notiert. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Bei Bedarf werden Sie an die zuständige Behörde übermittelt.

### 2. Wo sind Besuche erlaubt?

- a. In ausgewiesenen Arealen im Innenbereich der Einrichtung
- b. Im Bewohnerzimmer
- c. In ausgewiesenen Arealen im Außenbereich der Einrichtung

### 3. Wie ist der Ablauf des Besuches

- Der Besucher meldet sich am Empfang, klingelt
- Der Besucher muss sich die Hände desinfizieren und die Selbsterklärung / Kurzscreening ausfüllen und unterschreiben.
- Temperaturmessung
- PoC Schnelltest wird durchgeführt, Alternativ Testnachweis nicht älter als 48 Stunden oder Impfausweis bzw. Genesungsnachweis wird vorgelegt
- Die Besucher suchen den Bewohner auf direktem Weg auf
- Der Besucher meldet sich bei Verlassen der Einrichtung ab

Diese Regeln entsprechen der

- „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW in der gültigen Fassung
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ in der gültigen Fassung
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Weitere Informationen erhalten Sie in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html)

<sup>1</sup> Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

<sup>2</sup> Genesene Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.